



**Statuten**  
**des Vereins**  
**Wings of Care**  
**(WIOCA)**

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Name und Sitz
2. Zweck
3. Mitgliedschaft
4. Gönner
5. Mittel
6. Organisation
7. Vereinsversammlung
8. Befugnisse der Vereinsversammlung
9. Vorstand
10. Rechnungsrevision
11. Gemeinnützigkeit
12. Haftung
13. Statutenänderung
14. Auflösung

Alle personenbezogenen Bezeichnungen in diesen Statuten gelten für beide Geschlechter.

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen **Wings of Care (WIOCA)** besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, ZGB mit Sitz in Diegten.

## 2. Zweck

Wings of Care engagiert sich, ohne Verfolgung kommerzieller Zwecke oder Gewinnstreben für den Tierschutz und für die Wahrung der Interessen der Tiere im In- und Ausland. Dazu gehört auch die Aufklärung und Sensibilisierung der Bevölkerung über artgerechte Tierhaltung.

Diesen Zweck versucht der Verein zu erreichen durch:

- a) Unterstützung und Förderung von Massnahmen zur Verbesserung der Tierhaltung
- b) finanzielle und materielle Unterstützung von Tierheimen und Tierschutzorganisationen
- c) Verhinderung von Tierquälerei und Vernachlässigung von Tieren
- d) Information und Aufklärung der Bevölkerung und Öffentlichkeitsarbeit

Um diese Ziele zu erreichen, arbeitet Wings of Care auch mit Partnerorganisationen, Behörden und Fachpersonal im In- und Ausland zusammen.

## 3. Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet Aktiv- und Passivmitglieder. <sup>1</sup>

### 1. Aktivmitglieder <sup>1</sup>

- a) Aktivmitglieder können nur natürliche Personen werden. Sie sind bereit, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen und verpflichtet sich an die Leitlinien des Vereins zu halten, die vom Vorstand definiert sind.
- b) Über die Aufnahme als Aktivmitglied in den Verein entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Beitrittsbuches der interessierten Person und gestützt auf deren für den Verein im Vorjahr ehrenamtlich erbrachten Vorleistungen. Eine definitive Aufnahme erfolgt nach Zustimmung des Vorstandes und Entrichtung des Jahresbeitrages. Der Vorstand kann die Aufnahme eines Aktivmitgliedes ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.
- c) Der Jahresbeitrag beträgt Fr. 200.-.

### 2. Passivmitglieder <sup>1</sup>

- a) Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Verein in der Verfolgung seines Zwecks unterstützen wollen.
- b) Die Aufnahme von Passivmitgliedern erfolgt durch die Entrichtung des Jahresbeitrages.
- c) Der Jahresbeitrag beträgt Fr. 50.-.
- d) Passivmitglieder werden zur Vereinsversammlung eingeladen, haben aber kein Stimmrecht.

3. Die Vereinsversammlung kann Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich besonders für den Verein und seinen Zweck verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Entrichtung des Jahresbeitrages entbunden. <sup>1</sup>

4. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt. Der Austritt kann jederzeit, schriftlich erfolgen. Der Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres wird nicht zurückerstattet.
- b) Ausschluss
- c) Tod

5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn:

- a) es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise, trotz einmaliger Mahnung im Rückstand ist;
- b) es den Verein allgemein oder dessen Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet; aus diesen Gründen kann auch die Ehrenmitgliedschaft aberkannt werden.

<sup>1</sup> Geändert mit Beschluss der GV vom 21.03.2015

#### 4. Gönner<sup>1</sup>

- a) Gönner können natürliche und juristische Personen werden.
- b) Der Jahresbeitrag beträgt Fr. 1'000.-.
- c) Gönner werden zur Vereinsversammlung eingeladen (max. 2 Personen), haben aber kein Stimmrecht. Die Kosten für das Essen nach der Versammlung übernimmt der Verein.
- d) Auf Wunsch werden Gönner auf der Webseite [www.wioca.ch](http://www.wioca.ch) namentlich erwähnt.

#### 5. Mittel

Die finanziellen Mittel entstehen hauptsächlich aus:

- Beiträgen von Mitgliedern und Gönnern
- Spenden
- Beiträgen von Institutionen und Firmen
- Schenkungen
- Legaten
- Einnahmen aus Veranstaltungen

#### 6. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

#### 7. Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

Die Vereinsversammlung wird vom Präsident oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Aktivmitglieder, Passivmitglieder, Ehrenmitglieder und Gönner.<sup>1</sup> Der Vorstand kann auch interessierte Personen zur Vereinsversammlung einladen.

Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder müssen die Einladung mindestens 4 Wochen vor der Versammlung erhalten.<sup>1</sup> Die Traktandenliste muss der Einladung beiliegen.

Jedes Aktivmitglied und Ehrenmitglied hat an der Vereinsversammlung nur eine Stimme.<sup>1</sup> Die Vereinsversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident (Stichentscheid). Vorbehalten bleiben Artikel 13 und 14. Passivmitglieder, Gönner und interessierte Personen sind nicht stimmberechtigt.<sup>1</sup> Die Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Aktiv- und Ehrenmitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich verlangen.<sup>1</sup>

#### 8. Befugnisse der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme der Präsidentin, für die Amtsdauer von drei Jahren. Diese konstituieren sich selbst. Wiederwahl ist möglich.<sup>1</sup>
- b) Wahl von zwei Revisoren für die Amtsdauer von jeweils zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- c) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- d) Décharge-Erteilung an den Vorstand
- e) Änderung der Statuten

---

<sup>1</sup> Geändert mit Beschluss der GV vom 21.03.2015

- f) Beschlussfassung über die Zuweisung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung im Sinne von Artikel 14
- g) Beratung und Beschlussfassung über Geschäfte, die vom Vorstand unterbreitet werden.

## 9. Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens einem Aktivmitglied und der Präsidentin. Als Präsidentin wird Nicole Schaffner, geb. 29.03.1971, auf Lebenszeit eingesetzt. Die Vereinsversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren ein bis drei weitere Vorstandsmitglieder. Mehrfache Wiederwahl ist möglich.<sup>1</sup>
2. Vorstand im Sinne des Art. 69 ZGB sind der Präsident und der Vizepräsident, die jeweils allein vertretungsberechtigt sind.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, nimmt die nächste Vereinsversammlung die Neuwahl vor. Der Vorstand kann bis dahin das Amt interimistisch besetzen.
5. Zu den Sitzungen kann der Vorstand weitere interessierte Personen einladen.
6. Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins und ist der Vereinsversammlung gegenüber verantwortlich. Er hat alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Dazu gehören insbesondere:
  - a) allgemeine Geschäftsführung
  - b) Festlegung der Tätigkeiten des Vereins im Rahmen des Vereinszwecks
  - c) Beschlussfassung über Projekte und Aktionen im In- und Ausland
  - d) Vorbereitung der Vereinsversammlung
  - e) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft des Vereins bei anderen Organisationen
  - f) Übertragung einzelner Arbeitsbereiche oder Aktionen an andere Vereinsmitglieder oder Drittpersonen
  - g) Aufnahme und Ausschluss von Aktivmitgliedern<sup>1</sup>
7. Der Austritt aus dem Vorstand kann jederzeit mit schriftlicher Kündigung erfolgen.

Der Vorstand beschliesst mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident (Stichentscheid). Er kommt mindestens zweimal jährlich auf Einladung des Präsidenten oder dessen Stellvertreter zusammen.

## 10. Rechnungsrevision

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung und die Jahresrechnung. Sie berichten der Vereinsversammlung und stellen den Antrag zur Annahme oder Ablehnung.

Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie werden für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist möglich.

Die Niederlegung des Amtes kann jederzeit erfolgen. Der Vorstand ist darüber schriftlich zu informieren.

## 11. Gemeinnützigkeit

1. Wings of Care ist ein gemeinnütziger Verein.
2. Der Verein arbeitet ohne Gewinnstreben und verfolgt keine kommerziellen Zwecke.
3. Der Verein darf keine Gelder für andere als dem Vereinszweck dienende Tätigkeiten einsetzen und er darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Rückforderung geleisteter Beiträge, Gaben und Zuwendungen.

---

<sup>1</sup> Geändert mit Beschluss der GV vom 21.03.2015

**12. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede über den Mitgliederbeitrag hinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**13. Statutenänderung**

Die Mitgliederversammlung kann die vorliegenden Statuten mit Ausnahme von Artikel 14 abändern, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Eine Statutenänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung (bisheriger als auch der vorgesehene neue Satzungstext muss beigefügt werden) angekündigt werden.

**14. Auflösung**

Der Verein kann von der Vereinsversammlung unter Ankündigung in der Einladung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Ein verbleibendes Vermögen wird an einen gemeinnützigen Verein, der es ausschliesslich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Diese Vereinsstatuten wurden von der Generalversammlung vom 21. März 2015 in Wittinsburg genehmigt, sofort in Kraft gesetzt und ersetzen diejenigen vom 15. April 2011.

Nicole Schaffner-Ott  
Präsidentin

Peter Schaffner  
Vizepräsident